



Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 – ErbRÄG 2015;
Gesetzentwurf (Ministerialentwurf),
Begutachtung,
Stellungnahme

zu **BMJ-Z6.002/0008-I 1/2015**

1.

Per E-Mail
An das
Bundesministerium für Justiz
team.z@bmj.gv.at

2.

Per E-Mail
An das Präsidium des Nationalrats und die
Parlamentsdirektion Wien mit dem Ersuchen,
die nachstehende Stellungnahme den Klubs
der im Parlament vertretenen Parteien zur
Verfügung zu stellen
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

insgesamt 2 Seiten

Zum erwähnten Gesetzentwurf äußert sich die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer – GdW wie folgt:

Zu Artikel 14

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 – WEG 2002

In allgemeiner Hinsicht:

Das WEG 2002 ist nicht der richtige Ort, um Fehler des Verlassenschaftsverfahrens zu korrigieren. Artikel 14 des Gesetzentwurfs versucht, gesetzwidrige Einantwortungen inländischer und ausländischer Gerichte im WEG 2002 zu korrigieren und verwendet dazu auch das Grundbuchsverfahren. Dies ist systemwidrig.

In spezieller Hinsicht:

Der vorgeschlagene § 12 Abs 3 WEG 2002 ist auch deshalb ein Systembruch, weil das Grundbuchverfahren für eine amtswegige Feilbietung „missbraucht“ wird.

Wenn aufgrund einer fehlerhaften Einantwortung eine unzulässige Eigentümerpartnerschaft entstehen müsste, wäre das diesbezügliche Grundbuchsgesuch abzuweisen.

Die Novellierung des WEG 2002 im Zuge des ErbRÄG 2015 hat zu unterbleiben.

Wien, am 2. Mai 2015

Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer

W. Steiner

Dr. Werner Steiner

Obmann

Erstellt in Zusammenarbeit mit:

Frau Rechtsanwält Mag. Sigrid Räth